

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Veröffentlichung des Sachberichts betreffend den Untersuchungsauftrag der Kommission Bluttest MammaScreen am Universitätsklinikum Heidelberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. mit welcher Begründung das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Oktober 2019 die Veröffentlichung des Sachberichts betreffend den Untersuchungsauftrag der Kommission Bluttest MammaScreen am Universitätsklinikum Heidelberg per einstweiliger Verfügung untersagt hat;
2. inwiefern die in diesem Sachbericht dargestellten Sachverhalte Gegenstand eines gegen den scheidenden Ärztlichen Direktor der Heidelberger Universitätsfrauenklinik gerichteten Disziplinarverfahrens gewesen sein konnten;
3. mit welcher Begründung der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 22. Januar 2020 die einstweilige Verfügung des Gerichts bestätigte;
4. inwiefern der Abschluss des Disziplinarverfahrens gegen den scheidenden Ärztlichen Direktor der Heidelberger Universitätsfrauenklinik in den Begründungen der Gerichte eine Rolle spielte hinsichtlich der Veröffentlichung des vorgenannten Berichts;
5. welche Auswirkungen der Abschluss des Disziplinarverfahrens in Bezug auf den Schutz persönlicher Daten des Betroffenen bei der Veröffentlichung des vorgenannten Berichts hat;
6. ob im Umkehrschluss zur damaligen Situation, in der eine Veröffentlichung des Sachberichts vor dem Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht möglich war, ebendiese Veröffentlichung nun möglich ist;

7. über welchen Zeitraum und aus welchen Gründen sich das Disziplinarverfahren gegen den scheidenden Ärztlichen Direktor der Heidelberger Universitätsfrauenklinik hingezogen hat;
 8. ob das Interesse der Universitätsklinik, die mit der Vorstellung des Sachberichts einen Schlussstrich unter die Aufklärung der Affäre um den Bluttest ziehen wollte, weiterhin besteht;
 9. inwiefern die Aussage der Aufsichtsratsvorsitzenden des Klinikums und Abteilungsleiterin im Wissenschaftsministerium weiterhin Bestand hat, die alles daransetzen will, dass „wir die Kommissionsergebnisse vorstellen können“;
 10. welche Prüfungen mit welchen Ergebnissen das Wissenschaftsministerium und der Aufsichtsrat der Klinik seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/8680 angestellt hat hinsichtlich der Frage, in welcher Form die Veröffentlichung des Sachberichts jetzt möglich ist;
- II. den Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission auf geeignetem Weg zu veröffentlichen.

29. 09. 2020

Weinmann, Brauer, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Dr. Goll, Fischer, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Bei der Aufarbeitung der sogenannten Bluttest-Affäre am Universitätsklinikum Heidelberg sollte der Sachbericht betreffend den Untersuchungsauftrag der Kommission Bluttest MammaScreen auf einer Pressekonferenz der Klinik im Oktober 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Mit einem Eilantrag begehrte der nun scheidende Ärztliche Direktor der Klinik die Untersagung dieser Veröffentlichung. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe gab ihm seinerzeit Recht und untersagte das geplante Vorgehen. Die Beschwerde des Universitätsklinikums gegen diese Verfügung wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 22. Januar 2020 zurück. Zum damaligen Zeitpunkt bedeutete dies faktisch, dass der Bericht nicht vor der Beendigung des Disziplinarverfahrens gegen den Ärztlichen Direktor der Klinik veröffentlicht werden kann. Ausweislich der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/8680 wurde dieses Verfahren zwischenzeitlich durch die Universität Heidelberg als zuständige Disziplinarbehörde eingestellt. Die Konsequenzen dieser Einstellung für die Veröffentlichung des Berichts soll dieser Antrag klären, da weiterhin ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 Nr. 42-773-2-1201.0/20/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. mit welcher Begründung das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Oktober 2019 die Veröffentlichung des Sachberichts betreffend den Untersuchungsauftrag der Kommission Bluttest MammaScreen am Universitätsklinikum Heidelberg per einstweiliger Verfügung untersagt hat;*
- 3. mit welcher Begründung der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 22. Januar 2020 die einstweilige Verfügung des Gerichts bestätigte;*
- 4. inwiefern der Abschluss des Disziplinarverfahrens gegen den scheidenden Ärztlichen Direktor der Heidelberger Universitätsfrauenklinik in den Begründungen der Gerichte eine Rolle spielte hinsichtlich der Veröffentlichung des vorgenannten Berichts;*

Die Ziffern 1, 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat dem Universitätsklinikum Heidelberg mit Beschluss vom 21. Oktober 2019 untersagt, in der Causa „Bluttest/HeiScreen“ *„den Ärztlichen Direktor der Frauenklinik betreffende Sachverhalte zu behaupten und/oder zu verbreiten oder diesbezügliche Bewertungen abzugeben, soweit diese Gegenstand des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens sind, wenn dies geschieht, wie in der am 16. Juli 2019 durchgeführten Pressekonferenz bzw. der in diesem Zusammenhang veröffentlichten Pressemitteilung des Universitätsklinikums Heidelberg.“* Die Untersagung war auf die Dauer des Disziplinarverfahrens bezogen.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass das Universitätsklinikum Heidelberg mit der Pressemitteilung vom 16. Juli 2019 rechtswidrig in grundrechtlich geschützte Positionen des Ärztlichen Direktors eingegriffen habe. Die Behauptungen in der Pressemitteilung würden den Ärztlichen Direktor in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen. Es seien Vorwürfe erhoben worden, die zugleich Gegenstand des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens seien. Ob die Vorwürfe zutreffen, sei im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Disziplinarverfahren seinerzeit offen. Dieses Verfahren könne durch die externe unabhängige Kommission, die nicht an die Verfahrensgarantien eines Disziplinarverfahrens gebunden sei, nicht ersetzt werden. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn begründe einen eigenen Maßstab für nachteilige Äußerungen über Beamte gegenüber Dritten. Die in der Pressemitteilung enthaltenen Behauptungen würden aus der Sicht des Durchschnittsempfängers den disziplinarrechtlichen Ermittlungen vorgreifen und damit in der Öffentlichkeit die Unschuldvermutung untergraben. Es sei davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Kommission von einem unvoreingenommenen Durchschnittsempfänger dahingehend verstanden würden, dass damit bereits Rechtsverstöße des Antragstellers festgestellt würden. Im Hinblick darauf würden sich die auf der Pressekonferenz in Bezug auf den Ärztlichen Direktor zu erwartenden Äußerungen als unverhältnismäßig erweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Beschluss der Begründung des Verwaltungsgerichts angeschlossen. Das Universitätsklinikum habe zwar eine Information der Öffentlichkeit über die Hintergründe zum Bluttest grundsätzlich für erforderlich halten dürfen, da ein ganz erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestanden habe. Trotzdem erweise sich der damit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Hinblick auf das eingeleitete Disziplinarverfahren, in dem die gegen den Ärztlichen Direktor der Frauenklinik erhobenen Vorwürfe geklärt werden sollen, als unverhältnismäßig.

2. inwiefern die in diesem Sachbericht dargestellten Sachverhalte Gegenstand eines gegen den scheidenden Ärztlichen Direktor der Heidelberger Universitätsfrauenklinik gerichteten Disziplinarverfahrens gewesen sein konnten;

Die Universität Heidelberg hat mitgeteilt, dass sie grundsätzlich verpflichtet sei, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte eines möglichen Dienstvergehens vorliegen. Diese Anhaltspunkte hätten unter anderem aufgrund der öffentlichen Berichterstattung vorgelegen und seien daher zum Gegenstand des Disziplinarverfahrens gemacht worden.

5. welche Auswirkungen der Abschluss des Disziplinarverfahrens in Bezug auf den Schutz persönlicher Daten des Betroffenen bei der Veröffentlichung des vorgenannten Berichts hat;

6. ob im Umkehrschluss zur damaligen Situation, in der eine Veröffentlichung des Sachberichts vor dem Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht möglich war; ebendiese Veröffentlichung nun möglich ist;

Die Ziffern 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Der Abschluss des Disziplinarverfahrens führt nicht automatisch dazu, dass nun unbeschränkt Auskünfte über die Erkenntnisse der externen Kommission gegeben werden können oder der Sachbericht veröffentlicht werden kann. Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs ergingen in einem vom Ärztlichen Direktor der Frauenklinik betriebenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Gegenstand der gerichtlichen Prüfung war daher jeweils ausschließlich eine mögliche Verletzung der Rechte des Antragstellers. Aus diesem Grund nehmen die Entscheidungsbegründungen auch lediglich auf das damals gegen den Antragsteller betriebene Disziplinarverfahren Bezug. Unabhängig von diesem Disziplinarverfahren gibt es jedoch weitere Voraussetzungen, die bei der Bewertung der Veröffentlichung insbesondere im Hinblick auf die große Anzahl weiterer im Bericht erwähnter Personen eine Rolle spielen. Im Sachbericht geht es zu einem großen Teil um personenbezogene Daten sowie um kritische, deutlich formulierte Wertungen zum Verhalten einzelner Personen.

Für jede einzelne Information ist daher eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen und privaten Belangen durchzuführen. Einerseits sind datenschutzrechtliche Gesichtspunkte, das Persönlichkeitsrecht der genannten Personen sowie die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und andererseits das öffentliche Informationsinteresse zu berücksichtigen. Eine entsprechende rechtliche Prüfung auch im Hinblick auf das Disziplinarverfahren hat ergeben, dass bedeutende Teile des Sachberichts nicht veröffentlicht werden können. Über eine Veröffentlichung des Sachberichts entscheiden kann überdies nur das Universitätsklinikum Heidelberg, da dieses, vertreten durch den Aufsichtsrat, der Adressat des Berichts war. Daraus folgt, dass nur das Universitätsklinikum, nicht aber das Wissenschaftsministerium die Verfügungsbefugnis darüber hat.

7. über welchen Zeitraum und aus welchen Gründen sich das Disziplinarverfahren gegen den scheidenden Ärztlichen Direktor der Heidelberger Universitätsfrauenklinik hingezogen hat;

Die Universität Heidelberg hat mitgeteilt, dass sich das Disziplinarverfahren über den Zeitraum von Juli 2019 bis Anfang August 2020 erstreckt habe. Die Dauer eines Disziplinarverfahrens richtet sich nach Umfang und Komplexität des Ermittlungsgegenstandes. Im Disziplinarverfahren sind alle Sachverhalte unmittelbar zu erheben und Zeugen zu hören. Darüber hinaus können über die Gründe der Komplexität personalrechtlicher Vorgänge keine Aussagen getroffen werden.

8. ob das Interesse der Universitätsklinik, die mit der Vorstellung des Sachberichts einen Schlussstrich unter die Aufklärung der Affäre um den Bluttest ziehen wollte, weiterhin besteht;

9. inwiefern die Aussage der Aufsichtsratsvorsitzenden des Klinikums und Abteilungsleiterin im Wissenschaftsministerium weiterhin Bestand hat, die alles daran ansetzen will, dass „wir die Kommissionsergebnisse vorstellen können“;

Die Ziffern 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Das Universitätsklinikum, der Aufsichtsrat und das Wissenschaftsministerium hatten zu jeder Zeit ein großes Interesse an einer umfassenden Aufarbeitung und an deren transparenten Kommunikation in der Öffentlichkeit. Es bestand daher auch immer ein großes Interesse daran, über die Erkenntnisse der externen Kommission zu sprechen, da dieser einen entscheidenden Beitrag zur Aufarbeitung der Causa „Bluttest/HeiScreen“ geleistet hat und daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen wurden. Das Universitätsklinikum Heidelberg hatte daher gegen die vom Verwaltungsgericht Karlsruhe erlassene einstweilige Verfügung Beschwerde eingelegt und diese umfassend begründet. Allerdings wurde die Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Die rechtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung der Erkenntnisse sind vorstehend dargestellt.

10. welche Prüfungen mit welchen Ergebnissen das Wissenschaftsministerium und der Aufsichtsrat der Klinik seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 16/8680 angestellt hat hinsichtlich der Frage, in welcher Form die Veröffentlichung des Sachberichts jetzt möglich ist;

Die Ergebnisse der Prüfungen sind vorstehend dargestellt. Anders zu bewerten war dies im Hinblick auf die Weitergabe des Sachberichts an die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses des Landtags. Das verfassungsrechtlich festgelegte Informations- und Kontrollrecht des Parlaments hat eine Weitergabe in einem vertraulichen Rahmen ermöglicht, sodass sich der Wissenschaftsausschuss ein umfassendes Bild machen konnte.

II. den Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission auf geeignetem Weg zu veröffentlichen.

Wie vorstehend dargelegt, kann seitens des Wissenschaftsministeriums keine Veröffentlichung erfolgen. Eine Veröffentlichung im vertraulichen Rahmen des Landtags ist bereits erfolgt.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst